

## **Justizminister beraten Änderungen im Betreuungsrecht**

Die Justizminister erwarteten bei ihrem Treffen in Stuttgart schwierige Fragen zum Betreuungsrecht. Auch ohne Vollmacht sollen Eheleute für den Partner künftig Entscheidungen treffen können.

Es passiert jeden Tag viele Male. Der Ehemann oder die Ehefrau bekommt einen schweren Schlaganfall, bleibt entscheidungsunfähig. Zum Leid kommt häufig das „böse Erwachen“ des Ehepartners. Denn es ist weit verbreiteter Irrglaube, dass dieser nun automatisch für den Erkrankten entscheiden kann. Nur im Fall einer geregelten Vorsorgevollmacht ist das der Fall. Ansonsten kommt es zu einem oft langwierigen, teuren gerichtlichen Betreuungsverfahren.

Die Betreuung als Rechtsfürsorge zum Wohl des betroffenen Menschen ist an die Stelle von Entmündigung, Vormundschaft für Erwachsene und Gebrechlichkeitspflegschaft getreten. Das Wesen der Betreuung besteht darin, dass für eine volljährige Person ein Betreuer bestellt wird, der in einem genau festgelegten Umfang für sie handelt.

Das Selbstbestimmungsrecht des betroffenen Menschen soll dabei gewahrt bleiben, soweit dies möglich und seinem Wohl zuträglich ist. Seine Wünsche sind in diesem Rahmen beachtlich. Auch für die Tätigkeit der früheren Vormünder und Pfleger als Betreuerinnen und Betreuer beinhaltet das Betreuungsrecht viele Vorteile. Von Betreuung betroffen sind Erwachsene, die aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen können. Viele der Betroffenen sind alte Menschen. Die Regelungen werden für sie zunehmend von Bedeutung sein. Der Anteil älterer Mitbürger an der Gesamtbevölkerung wird sich in den kommenden Jahren wesentlich erhöhen. So ist heute bereits jeder vierte Bundesbürger älter als 60 Jahre und schon im Jahre 2030 wird es jeder Dritte sein. Für viele kann dies bedeuten, dass sie im letzten Abschnitt ihres Lebens auf die Hilfe anderer angewiesen sind.

Deshalb werden alle Fragen rund um das Thema Vorsorge-, Betreuungs- und Patientenverfügung immer wichtiger.

Ein Artikel in den Stuttgarter Nachrichten vom 09.06.2015 macht deutlich, dass hier Handlungsbedarf besteht und die Forderung des baden-württembergischen Justizministers Eheleuten den zeitaufwendigen und oft belastenden Weg zum Betreuungsgericht zu ersparen und deshalb neu eine „widerlegbare gesetzliche Vermutung“ im Betreuungsrecht zu verankern. „Dabei gehe man davon aus, dass der Ehegatte oder Lebenspartner dazu bevollmächtigt ist, für seinen Partner Entscheidungen über medizinische Behandlungen zu treffen, erläutert ein Ministeriumssprecher den Vorschlag.

Damit sollen Eheleute und Lebenspartner etwa in die Lage versetzt werden, Verträge zur Behandlung und Rehabilitation für einen handlungsunfähigen Partner zu schließen.“

Der Seniorenverband Rheinland-Pfalz unterstützt dieses Vorhaben ausdrücklich. Wir werden uns verstärkt mit allen Fragen der Vorsorge befassen und werden unsere Mitglieder über das weitere Vorhaben unterrichten.